



Gemeinde Therwil

Reglement über Abstellplatzersatzabgaben

vom 9. Dezember 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Therwil vom 9. Dezember 1999 erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement stützt sich auf die Absätze 1 und 2 von § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998.

Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.

§ 2

Ersatzabgabe

Wird die Erstellungspflicht für Abstellplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremdareal erfüllt, hat der Bauherr für jeden fehlenden Abstellplatz eine Ersatzabgabe von Fr. 7'000.-- zu leisten. Dieser Betrag wird jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst (Basis 105,6 Punkte, Stand Dezember 1999).

Eine Ersatzabgabe kann auf Antrag der Gemeinde von der Baubewilligungsbehörde auch verfügt werden, wenn die Realisierung der erforderlichen Abstellplätze auf der eigenen Parzelle zwar möglich wäre, dies jedoch das Ortsbild oder die Wohnqualität beeinträchtigen würde.

§ 3

Zweckbindung

Die an die Gemeinde einbezahlten Abstellplatzersatzabgaben werden zweckgebunden einem Fonds zugewiesen.

Die Ersatzabgaben werden verwendet für:

- a) die Erstellung und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen.
- b) die Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Parkierungsanlagen im Bereich des Ortskerns.

§ 4

Aufhebung
bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a) Artikel 15 (Ersatzabgabe) des Teilzonenreglements „Zentrum“ vom 26. April 1995.
- b) Reglement über die Zweckbindung von Parkplatzabgaben vom 26. Oktober 1995.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1999 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Urs Grossenbacher Peter Gschwind

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1220 vom 13. Juni 2000 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 bestimmt:

§ 106 *Abstellplätze*

¹ *Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird.*

² *Die Abstellplätze können auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen.*

³ *Die Abstellplätze auf fremdem Boden sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese können nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden.*

⁴ *Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl der Abstellplätze beschränkt werden kann.*

⁵ *Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören der Gemeinde Reduktionsfaktoren fest, wobei insbesondere die Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird.*

§ 107 *Ersatzabgabe*

¹ *Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.*

² *Die Gemeinde erlässt ein Ersatzabgabereglement.*

³ *Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe nach Massgabe des Ersatzabgabereglements.*

⁴ *Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Ihr Ertrag ist zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Ersatzabgabe kann innert 5 Jahren zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden.*

⁵ *Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor der Erteilung der Baubewilligung verlangen.*